

RECHTSMITTEL NR. UKSC/2024/0042 BEIM OBERSTEN GERICHT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

IN DER REVISION GEGEN DAS Urteil DES COURT OF SESSION [2023] CSIH 37

FOR WOMEN SCOTLAND LIMITED

Revisionsklägerin

gegen

DIE SCHOTTISCHEN MINISTER

Revisionsbeklagte

und

SEX MATTERS LIMITED

(1) SCOTTISH LESBIANS (2) THE LESBIAN PROJECT (3) LGB ALLIANCE

AMNESTY INTERNATIONAL UK

THE EQUALITY AND HUMAN RIGHTS COMMISSION

StreithelferInnen

EINREICHUNGEN IM NAMEN VON

(1) SCOTTISH LESBIANS (2) THE LESBIAN PROJECT und (3) LGB ALLIANCE

A. Einführung

1. Scottish Lesbians ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und eine Mitgliederorganisation, die rund 60 Mitglieder zählt. Zu ihren Zielen gehört es, "die Gleichstellung und die Menschenrechte von Lesben (gleichgeschlechtlich orientierten Frauen) in Schottland und anderswo zu fördern und dafür zu kämpfen. Hilfe beim Aufbau und der Unterstützung der lesbischen Gemeinschaft Und Vereinigungen speziell für Lesben." (Ziff. 1.1 S a t z u n g; Anhänge, S. 3).

2. Das Lesbian Project ist eine G e s e l l s c h a f t mit beschränkter Haftung. Zu seinen Zielen gehören: "(a) Aufbau einer Wissensbasis über das Leben von Lesben und Existenz als unabhängige und glaubwürdige Informationsquelle über das Leben von Lesben im Vereinigten Königreich; [...] (c) Lobbyarbeit im Namen von Lesben auf faktengestützte Weise für eine vernünftige und faktengestützte Politik, die die Bedürfnisse von Lesben berücksichtigt, und eine etablierte Präsenz, wenn lesbische Interessen von denjenigen erörtert werden, die genügend Macht haben, um die Ergebnisse zu beeinflussen; [...] (d) zusammen mit Schwester-organisationen zum Aufbau lesbischer Gemeinschaften beizutragen, insbesondere für junge Lesben, für Lesben aus der Arbeiterklasse und für Lesben in religiösen und im Kontext religiöser Minderheiten; [...]. (f) alles zu tun, was diesen Zwecken dienlich oder förderlich sein kann." (Abs. 2 der S a t z u n g; Anhänge, S. 5).

3. LGB Alliance ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Zu ihren Zwecken gehören: "2.1.1 Die Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung; 2.1.2 Die Förderung von Bildung und Sensibilisierung für Gleichheit und Vielfalt

in Bezug auf lesbische, schwule und bisexuelle Menschen; ...2.2.2.2.1 Die Förderung eines Bewusstseins für Gleichheit und Vielfalt für lesbische, schwule und bisexuelle Menschen
2.2 Die Förderung [...] der Rechte und Freiheiten derjenigen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden, unter anderem durch...2.2.7 Einen Beitrag zur ordnungsgemäßen Rechtsanwendung zu leisten". (Abs. 2 des Leitfadens; Anhänge, S. 20).

4. In diesen Beiträgen werden die oben genannten Streithelferinnen gemeinsam als "die lesbischen Streithelferinnen" bezeichnet.¹

5. Diese Stellungnahmen konzentrieren sich auf die Bedeutung des Begriffs "Geschlecht", wie er sich insbesondere auf Lesben auswirkt. Die lesbischen Streithelferinnen haben sich bemüht, die Argumente der Revisionsklägerin nicht zu wiederholen, deren Schriftsatz sie vor der Ausarbeitung dieser Schriftsätze einsehen konnten. Die Streithelferinnen schließen sich den Ausführungen der Revisionsklägerin an, es sei denn, sie halten zur Aufklärung des Gerichts kurze Ausführungen zu den relevanten Konventionsrechten für angemessen.²

6. Die lesbischen Streithelferinnen stimmen zu, dass dieses Rechtsmittel ohne Rückgriff auf die Konventionsrechte erledigt werden kann, nicht zuletzt, weil die Behandlung des Begriffs "Geschlecht" als "zertifiziertes Geschlecht"³ zu absurden und inkohärenten Ergebnissen führen und den Zielen des Equality Act 2010 ("EA") zuwiderlaufen würde.⁴ Es wird vorgebracht, dass es nicht die Absicht des Parlaments gewesen sein kann, die Bedeutung des Begriffs "Geschlecht" und des damit verbundenen Begriffs "Frauen" so zu behandeln, dass sie sich auf etwas anderes als das biologische Geschlecht beziehen. Dies gilt insbesondere, wenn man die Geschichte der Gesetzgebung und Rechtsprechung betrachtet, die dem Erlass des Gender Recognition Act 2004 ("GRA") und des EA vorausging. Nichtsdestotrotz wird im Schriftsatz der Beklagten⁵ und im Antrag von Amnesty International UK⁶ auf Zulassung als Streithelfer auf die Konventionsrechte von Transgender-Personen verwiesen, und es ist angemessen, dass die Aufmerksamkeit des Gerichts auf die Rechte gelenkt wird, die Lesben gemäß der Konvention genießen.

7. Die geradlinige, klare und, mit Verlaub, offensichtliche Antwort auf das, was man sonst als eine Unklarheit in der Bedeutung des Begriffs "Geschlecht" im Rahmen des EA bezeichnen könnte (obwohl die lesbischen Streithelferinnen nicht behaupten, dass eine solche Unklarheit besteht), wird durch Artikel 9 Abs. 3 GRA gelöst.

8. Auf diese Fragen wird weiter unten näher eingegangen.

B. Lesben⁷

9. Es muss kaum erwähnt werden, dass Lesben Frauen sind, die sich sexuell zu den

¹ Jede Streithelferin ist in ihrer Gründungsurkunde als von der *V e r p f l i c h t u n g* befreit eingetragen, einen Namen mit der Endung "Limited" oder einer Abwandlung davon zu führen.

² Die lesbischen Streithelferinnen beantragen keine Vereinbarkeitserklärung.

³ Schriftsatz der Revisionsklägerin, Absatz 4.

⁴ Siehe Schriftsatz der Revisionsklägerin, Randnr. 69-79; 85-92, 97, 102.

⁵ Absätze 16-20, 22.

⁶ Absatz 12.

⁷ Ein Großteil der rechtlichen Analyse und der Nachteile, die in diesen Stellungnahmen für Lesben aufgezeigt werden, gelten sinngemäß auch für schwule Männer.

Körpern anderer Frauen hingezogen fühlen. Auch muss man kaum erwähnen, dass es anatomische Unterschiede zwischen Männern und Frauen gibt. Eine Lesbe zeichnet sich dadurch aus, dass sie sich sexuell nicht zu männlichen Körpern, einschließlich Penissen, Hoden, männlicher Körpermaße und -form, hingezogen fühlt⁸. Sie fühlt sich auch nicht sexuell von Zertifikaten angezogen.

10. Lesben waren in der Vergangenheit und sind auch heute noch von Ausgrenzung und Benachteiligung betroffen. Sie sind mit Vorurteilen und Diskriminierung konfrontiert, die sowohl auf ihre sexuelle Orientierung als auch auf ihr Geschlecht zurückzuführen sind.

11. *Women's Rights, A Practical Guide* (1981)⁹, das von zwei angesehenen AutorInnen verfasst wurde und sich an ein Mainstream-Publikum richtete, enthielt die folgenden Ratschläge:

„Es ist sehr unwahrscheinlich, dass die Gerichte einem homosexuellen Elternteil das Sorgerecht für die Kinder zusprechen. Wenn Sie also eine lesbische Mutter sind und vom Vater Ihrer Kinder getrennt leben oder geschieden sind, versuchen Sie am besten, sich mit ihm darauf zu einigen, dass die Kinder bei Ihnen bleiben und er das Umgangsrecht erhält (wenn Sie das wollen). *Wenn Sie sich nicht einigen können und deswegen vor Gericht gehen müssen, haben Sie ein ernstes Problem. Richter sind der Meinung, dass Homosexualität etwas Schlechtes ist und so weit wie möglich verhindert werden sollte...* Sie haben irrationale Ängste, dass Kinder "geschädigt" werden, wenn sie in einem homosexuellen Haushalt aufwachsen, indem sie lernen, Homosexualität als normal zu akzeptieren oder (schlimmer noch) homosexuell oder anderweitig sexuell "abweichend" werden.¹⁰ (Hervorhebung hinzugefügt).

12. In der Rechtssache *S gegen S (Sorgerecht für Kinder)* (1978)¹¹, verwies der Richter auf "die Gefahr, dass Kinder solchen Lebensweisen ausgesetzt oder in sie eingeführt werden, und auf die Möglichkeit, dass eine solche Exposition sie dauerhaft entstellen könnte"¹².

13. Auch wenn sich die Lage eindeutig verbessert hat, wurde die Diskriminierung im Zusammenhang mit dem Familienleben bis vor kurzem fortgesetzt. In der Rechtssache *M gegen Secretary of State for Work and Pensions* (2006)¹³ wurde beispielsweise vom House

⁸ *Einschließlich der Fälle, in denen solche Körper durch chirurgische Eingriffe verändert werden, bei denen der Penis oder die Hoden amputiert, künstliche Brüste oder Vaginas geschaffen oder Hormone eingesetzt werden (siehe Rdnr. 30).*

⁹ Coote, A. und Gill T. (1981). *Women's Rights: A Practical Guide* (3. Aufl.). Penguin.

¹⁰ *Rechte der Frau*, 243.

¹¹ *Der erstinstanzliche Richter zitiert In re D. (ein Kind) (Adoption: Parent's Consent) [1977] A.C. 602, 629 C-D, Lord Wilberforce ("[W]as auch immer für neue Haltungen das Parlament oder die öffentliche Toleranz in Bezug auf das Verhalten [homosexueller Männer] beschlossen haben mögen...sollten sie die Gerichte nicht dazu berechtigen, in irgendeinem Maße die Wachsamkeit und Strenge zu lockern, mit der sie das Risiko betrachten sollten, dass Kinder in kritischem Alter Lebensweisen ausgesetzt oder in sie eingeführt werden, die, wie dieser Fall zeigt, zu einer Trennung von der normalen Gesellschaft, zu psychischem Stress und Unglück und möglicherweise sogar zu körperlichen Erfahrungen führen können, die sie für ihr ganzes Leben entstellen können.")*

¹² *S gegen S* (1980) 1 FLR 143, 146.

¹³ [2006] 2 AC 91, 99, Abs. 5 durch Lord Bingham. *Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof - EGMR- kam in diesem Fall zu einem anderen Ergebnis; JM/VK (2010) (Antrag Nr. 37060/06).*

of Lords festgestellt, dass eine unterschiedliche Berechnung des Unterhalts für eine lesbische Mutter und einen heterosexuellen Vater "weder die Liebe, das Vertrauen, die gegenseitige Abhängigkeit und den uneingeschränkten sozialen Umgang, die das Wesen des Familienlebens ausmachen, beeinträchtigt, noch in die Sphäre der persönlichen und sexuellen Autonomie eindringt, die das Wesen des Privatlebens ausmacht". Die Tatsache, dass eine Lesbe eine finanzielle Strafe dafür zahlen musste, dass sie ihren heterosexuellen Partner für eine lesbische Beziehung verließ, fiel nicht einmal in den Anwendungsbereich von Artikel 8 (im Sinne von Artikel 14).

14. Nicht nur in den Bereichen des Familienlebens haben Lesben Diskriminierung erfahren. Auch im Wohnungswesen sowie im Erb- und Steuerrecht werden sie seit jeher benachteiligt, denn "die Gesellschaft [hat] ... es abgelehnt, dauerhafte homosexuelle Beziehungen genauso zu behandeln wie heterosexuelle Beziehungen ... Die einzige Erklärung für die Benachteiligung von Homosexuellen sind Vorurteile und persönliche Abneigungen gegenüber einem privaten Lebensstil, der sich von dem der Mehrheit unterscheidet".¹⁴ Eine der Hauptursachen für diese Vorurteile und Abneigungen ist das Patriarchat, wenn auch nicht ausschließlich, was das Familienleben betrifft. Frauen, die Frauen lieben, und nicht Männer, stellen eine grundsätzliche Infragestellung einer "männlich geordneten Welt"¹⁵ und damit einer "hierarchischen (hetero)sexuellen Ordnung" dar.¹⁶

15. Jüngste Untersuchungen, die vom Lesbian Project (einer der Streithelferinnen) in Auftrag gegeben wurden, zeigen, dass Vorurteile und Diskriminierung gegenüber Lesben weiterhin bestehen. Es gibt Hinweise darauf, dass Lesben allgemein belästigt¹⁷ und gemobbt wurden und werden, auch am Arbeitsplatz¹⁸ (und bei Vorstellungsgesprächen seltener in die engere Wahl kommen).¹⁹ Lesben sind häufig "öffentlicher Objektivierung, Fetischisierung und Alibifunktion" ausgesetzt.²⁰ Außerdem zeigen "implizite Assoziationstests, dass Menschen Lesben ... sowohl mit Promiskuität als auch mit sexuell übertragbaren Infektionen in Verbindung bringen, was sich auf Vorurteile und Diskriminierung im Gesundheitswesen und bei damit verbundenen Dienstleistungen auswirkt"²¹. Einige Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass ein höherer Anteil von Lesben sexuell angegriffen wird als heterosexuelle

¹⁴ Pannick, D. (1985). *Recht der Geschlechterdiskriminierung*. Oxford University Press, 198.

¹⁵ Atkins, S. und Hoggett, B. (1984). *Frauen und das Gesetz*. Blackwell, 4. B. Hoggett wurde Lady Hale, ehemalige Präsidentin des Obersten Gerichtshofs.

¹⁶ Conaghan, J. (2013). *Recht und Geschlecht*. Oxford University Press, 175.

¹⁷ Pannick, D. (1985). *Recht der Geschlechterdiskriminierung*, a.a.O.

¹⁸ Gosling, M. und Stoianov, D. (2024) *Research and Policy Review Series, Summaries of Evidence on Lesbian Well-Being*. 4. *Workplace Review*. *The Lesbian Project*, 5 [Anhänge, S.31].

¹⁹ *Research and Policy Review Series, Summaries of Evidence on Lesbian Well-Being*, a.a.O., 4. *Workplace Review*, 2 und 4 [Anhänge, S. 28 und 30].

²⁰ *Research and Policy Review Series, Summaries of Evidence on Lesbian Well-Being*, a.a.O., 2. *Public Life Review*, 2024, 2 [Anhänge, S.37]. Siehe auch Douglas, L. und Willmott, J. (2023) "This is Who I am: Lesbian Coming Out Experiences". *Scottish Lesbians*, 17 [Anhänge, S. 58].

²¹ Gosling, M. und Stoianov, D. (2024) *Research and Policy Review Series, Summaries of Evidence on Lesbian Well-Being*, a.a.O., 2. *Public Life Review*. *The Lesbian Project*, 3 [Anhänge, S.38].

Frauen und dass die Erfahrung sexueller Übergriffe mit einer schlechten psychischen und physischen Gesundheit verbunden ist.²²

16. Untersuchungen deuten zwar darauf hin, dass sich einige Lesben jetzt eher trauen, sich zu outen und sich öffentlich als gleichgeschlechtlich orientiert zu bekennen²³, aber gleichzeitig gibt es weniger "lesbische Räume": Bars, Clubs, Dating-Apps, Buchläden²⁴.

17. Lesben erhielten erst im Jahr 2003²⁵ Nichtdiskriminierungsrechte (neben dem Menschenrechtsgesetz von 1998), lange nachdem Ethnie, Geschlecht, Behinderung und Geschlechtsumwandlung zu geschützten Merkmalen wurden.

²² *Research and Policy Review Series, Summaries of Evidence on Lesbian Well-Being, a.a.O., 5. Safety Review, 2. [Anhänge, S.85].*

²³ *Research and Policy Review Series, Summaries of Evidence on Lesbian Well-Being, ebd., 3. Family and Relationship Review, S. 3 [Anhänge, S. 108].*

²⁴ *Research and Policy Review Series, Summaries of Evidence on Lesbian Well-Being, ebd., 2. Public Life Review, 3-4. [Anhänge Seiten 38-9] Gosling, M. und Stoianov, D. (2024), Research and Policy Review Series, Summaries of Evidence on Lesbian Well-Being, a.a.O., 3. Family and Relationship Review. The Lesbian Project, 3 [Anhänge Seite 95]. Douglas, L. und Willmott, J. (2023) 'This is Who I am: Lesbische Coming-Out-Erfahrungen. Scottish Lesbians, a.a.O., 14 [Anhänge, S.55].*

²⁵ *Verordnung zur Gleichstellung in der Beschäftigung (sexuelle Orientierung) von 2003, SI 2003/11.*